

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1895)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justiz-Direktion des Kantons Bern

Autor: Lienhard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416525>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justiz-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1895.

Direktor: Herr Regierungsrat **Lienhard**.

I. Allgemeiner Teil.

A. Postulate des Grossen Rates.

Aus frühern Jahren datierende Postulate wurden durch Sichtung des vorhandenen und Sammlung neuen Materials und Studium der in Betracht fallenden Fragen, teilweise auch durch Ausarbeitung von Berichten ihrer Erledigung näher gerückt.

Eine in der Februarsession von Herrn Fürsprecher Lenz in Bern eingebrachte Motion:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate einen Entwurf Gesetz vorzulegen, durch welches die Vormundschaftspflege für die Kantonsbürger, umfassend die Fürsorge für die Person und das Vermögen des Bevormundeten, auf die Gemeindebehörde des Wohnsitzes der Pflegebefohlenen übertragen wird“, wurde vom Grossen Rat erheblich erklärt.

Ein diesbezüglicher Entwurf wird dem Grossen Rate im Laufe des Jahres 1896 vorgelegt werden.

Eine Motion des Herrn Grossrat Folletête und Mithafe, dahingehend, der Regierungsrat möchte in kürzester Frist einen Dekrets-Entwurf einbringen, laut welchem der Bezug der Einregistrierungsgebühr auf Handänderungen in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen ausschliesslich auf Grundlage des Verkaufspreises erfolgt, wurde auf den Bericht und Antrag des Unterzeichneten bezw. seines Vorgängers hin vom Grossen Rate unerheblich erklärt.

B. Gesetzgebung und allgemeine Erlasse.

In das Berichtsjahr fällt die Fertigstellung des III. Entwurfes eines Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Folgen [Ehrenfolgen] des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung. Die Justizdirektion stellte sich anfänglich auf einen andern Boden als in den frühern Entwürfen, indem sie von dem Gedanken ausging, eine Einstellung könne nur durch den Richter verfügt werden und es müsse in jedem einzelnen Falle konstatiert werden, ob der betreffende Schuldner durch Nachlässigkeit oder absichtlich unrichtiges Handeln seinen Vermögensverfall verursacht habe. Die Dauer der Einstellung wäre dann je nach der Grösse des Verschuldens durch das Gericht festgesetzt worden.

Dieser Entwurf fand jedoch die Billigung des Regierungsrates nicht. Derselbe sprach sich für Beibehaltung des dem ersten und zweiten Entwurfe zu Grunde gelegten Prinzips der Einstellung von Gesetzen wegen aus.

Der neu ausgearbeitete Entwurf, dessen Hauptänderung gegenüber den frühern Entwürfen hauptsächlich darin bestand, dass die Dauer der Einstellung von 6 auf 8 Jahre verlängert wurde, fand in erster und zweiter Beratung die Genehmigung des Grossen Rates, ohne dass wesentliche Abänderungen an demselben vorgenommen wurden.

Bekanntlich wurde die Gesetzesvorlage in der Volksabstimmung vom 1. März des laufenden Jahres mit 36,844 gegen 16,339, also mit einem Mehr von 20,505 Stimmen, verworfen.

Die Vorarbeiten zu einem Entwurfe des in Art. 40 der kantonalen Verfassung vorgesehenen Gesetzes betreffend die Einführung von Verwaltungsgerichten wurden durch Studium der in Betracht fallenden Fragen wesentlich gefördert.

Die Ausarbeitung einer definitiven Vorlage musste schon aus dem Grunde hinausgeschoben werden, weil derjenige Teil, welcher vom Verfahren und den Kompetenzen handeln würde, vielfach bedingt ist durch die Gestaltung der übrigen Gesetzgebung, insbesondere der bekanntlich einer Totalrevision entgegenstehenden Steuergesetzgebung, und es daher zutreffend erscheint, den Ausgang dieser Bewegung abzuwarten, statt auf der bestehenden, in den entscheidenden Punkten vielfach ungenügenden Gesetzgebung aufzubauen.

Die Fertigstellung des bereits im letzten Jahresberichte erwähnten Gebührentarif-Entwurfes kann, nachdem das vorhandene Material vollständig durchgearbeitet und bereits mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Entwurfes begonnen worden ist, für das laufende Jahr in Aussicht gestellt werden.

Das am 1. Juli des Berichtsjahres in Kraft getretene Dekret betreffend die direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter vom 19. Dezember 1894 hatte für die Justizdirektion namentlich mit Bezug auf die Einreihung der betreffenden Angestellten in die zwei Besoldungsklassen eine nicht unbedeutende Arbeitsvermehrung zur Folge.

Auf eine an den Grossen Rat gerichtete Eingabe des kantonalen Bureaulisten-Vereins, dahingehend: „es möchten Angestellte, welche auf Alterszulagen Anspruch haben, solche erhalten, ohne dass die vor dem 1. Juli 1895 ausbezahlten Besoldungsbeträge herabgesetzt, und Angestellte, welche schon einige Dienstjahre aufweisen, nur mit dem Minimum von Fr. 1200 besoldet werden“, wurde nach dem auf den eingehenden Bericht der Justizdirektion gestellten Antrag des Regierungsrates seitens des Grossen Rates nicht eingetreten. Wie in der bezüglichen Beratung konstatiert wurde, waren die Petenten von der ganz irrthümlichen Auffassung ausgegangen, die gemäss § 8 des cit. Dekrets auszurichtenden Alterszulagen seien reine Gratifikationen, und hatten damit vollständig den Zweck und die Bedeutung dieser neugeschaffenen Einrichtung verkannt, welche lediglich darin bestehen, denjenigen Angestellten, welche längere Zeit ununterbrochen auf staatlichen Bureaux thätig waren, die Möglichkeit zu verschaffen, innerhalb des Rahmens ihrer Besoldungsklasse von Gesetzes wegen vorzurücken.

II. Besonderer Teil.

Wahlen.

Im Berichtsjahr fanden folgende Neuwahlen statt:

- a. der Gerichtsschreiber von Burgdorf, Interlaken, Signau und Nieder-Simmenthal;
- b. der Amtsschreiber von Bern, Delsberg und Signau;
- c. des Bezirksprokurators des III. Bezirkes.

Bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer:

- a. die Gerichtsschreiber von Aarberg, Fraubrunnen, Laupen, Oberhasle und Wangen;
- b. die Amtsschreiber von Fraubrunnen, Laupen, Laupen, Münster, Saanen und Thun;
- c. der Bezirksprokurator des IV. Bezirkes.

Aufsicht über öffentliche Beamte.

Einer eingehenden Untersuchung wurden durch den Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien unterworfen.

Die Gerichtsschreibereien von Seftigen, Thun, Biel, Courtelary, Pruntrut, Erlach, Oberhasle, Frutigen, Saanen, Ober-Simmenthal, Freibergen, Interlaken, Nieder-Simmenthal, Schwarzenburg, Konolfingen und Laufen;

Die Amtsschreibereien Thun, Courtelary, Pruntrut, Erlach, Oberhasle, Frutigen, Seftigen, Saanen, Ober-Simmenthal, Freibergen, Münster, Interlaken, Nieder-Simmenthal, Schwarzenburg, Konolfingen und Laufen.

Eingelangte Gesuche um Vermehrung des Angestellten-Personals gaben der Justizdirektion Veranlassung, eine Untersuchung der Arbeitsverhältnisse der Gerichtsschreiberei Bern, der Amtsschreibereien Ober-Simmenthal und Bern und der Betreibungsämter Biel und Bern anzuordnen.

Auch im Berichtsjahre konnte verschiedentlich konstatiert werden, dass einzelne Amtsschreiber bei der gemäss § 10 des Gesetzes vom 24. März 1878 vorzunehmenden Prüfung der Akten auf ihre gesetzmässige Abfassung nicht darauf sehen, ob dieselben mit den Vermessungswerken in Übereinstimmung stehen, sondern dass diese Verifikation gestützt auf die Bestimmung des § 6 der revidierten Verordnung über die Fortführung des Katasters vom 29. April 1885 vollständig den Fertigungsbehörden überlassen wird. Die betreffenden Amtsschreiber wurden angewiesen, jeweilen ebenfalls eine Verifikation der Katasterangaben vorzunehmen.

Nach dem Ergebnis der gemachten Stichproben werden die Nachschlagungen im allgemeinen mit der erforderlichen Sorgfalt besorgt.

Die auf die Grundbuchführung im engern Sinn — Einschreibung und Registrierung der Akten, Anbringung der erforderlichen Anmerkungen und Verweisungen — bezüglichen Verrichtungen werden im allgemeinen richtig ausgeführt.

Ebenso wurden die auf die Aufnahme von amtlichen Güterverzeichnissen bezüglichen Vorschriften ziemlich genau befolgt. Wo bis dato die Bekanntmachung der Ediktalladung nicht auch durch Anschlag am Gerichtssitze erfolgte, wurden den Beamten die betreffenden Bestimmungen (Satzung 655 C. und § 83 C. P.) in Erinnerung gebracht.

Was den Gebührenbezug betrifft, so findet die Berechnung der proportionalen und fixen Gebühren, soweit dies konstatiert werden kann, in Übereinstimmung mit den einschlagenden Vorschriften und der oberbehördlichen Praxis statt.

Unter den im Berichtsjahre inspizierten Gerichtsschreibereien geben einige in dieser oder jener Hinsicht zu Aussetzungen Anlass, während die Mehrzahl in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften besorgt wird.

Die Protokollführung über die Verhandlungen in den Civil- und Strafgeschäften findet im allgemeinen in gesetzlicher Weise statt. An verschiedenen Orten musste den Gerichtsschreibern die Vorschrift in § 2 des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht, wonach in jedem Falle über die vom Gerichtspräsidenten gemäss § 1 leg. cit. auf einseitigen Antrag getroffenen Verfügungen und Massnahmen ein Protokoll aufzunehmen ist, in Erinnerung gebracht werden.

Soweit die wahrgenommenen Verstösse und Ungleichheiten in der Anwendung der Vorschriften und Tarife seitens der Amts- und Gerichtsschreibereien nicht schwererer Natur waren, liess es die Justiz-Direktion bei den mündlichen Bemerkungen und Anleitungen des Inspektors bewenden. In einigen Fällen wurden die betreffenden Beamten schriftlich zur Änderung ihres Verfahrens aufgefordert.

Die dem Unterzeichneten oder dem Regierungsrate eingereichten Beschwerden gegen öffentliche Beamte fanden ihre Erledigung unter gewissenhafter Prüfung der in Betracht fallenden Verhältnisse. Nur eine von fünf wurde begründet befunden.

Notariatswesen.

Die erste Prüfung bestand im alten Kantonsteil ein Kandidat, im Jura meldete sich keiner. Der Schlussprüfung unterzogen sich in beiden Kantons teilen je 2 mit Erfolg.

Neue Amtsnotarpatente wurden 3 ausgestellt. Die Umschreibung solcher auf andere Amtsbezirke fand in 4 Fällen statt. Die gegen Notarien eingelangten Beschwerden erledigten sich in folgender Weise:

Vier Beschwerden wurden abgewiesen, weil eine Verletzung notarieller Pflichten nicht vorlag und anderweitige Gründe, welche ein disciplinarisches Vorgehen gegen die Beschwerdebeklagten gerechtfertigt hätten, nicht vorlagen.

Auf 2 Beschwerden konnte nicht eingetreten werden, weil es dem Regierungsrate nicht zukommt, einen Notar für den infolge seines angeblich inkorrekten Verhaltens entstandenen Schaden verantwortlich zu erklären.

Zwei Notarien wurden auf eingelangte Beschwerden hin wegen schwerer Verstösse gegen ihre notariellen Pflichten auf die Dauer von drei bzw. sechs Monaten, ein dritter, infolge von dessen Überweisung an die Assisen wegen Fälschung und Betrug, auf unbestimmte Zeit in der Ausübung ihres Berufes eingestellt;

Gegenüber einem andern Amtsnotar wurde von einem disciplinarischen Einschreiten nur Umgang genommen, weil derselbe infolge krimineller Verurteilung ohnedies der Fähigkeit zur Ausübung seines Berufes verlustig gegangen war.

Fertigungs- und Grundbuchwesen.

Gegen Fertigungsbehörden langten 4 Beschwerden wegen Verweigerung der Fertigung ein.

Zwei derselben wurden als unbegründet abgewiesen; im einen Falle, weil durch den im vorgelegten Akte angeführten Erwerbstitel dem Verkäufer nicht Eigentum, sondern nur ein Nutzniessungsrecht übertragen, im andern, weil der Veräusserer bereits vor dem Vertragsabschlusse in der Vermögensverwaltung provisorisch eingestellt worden war. Die beiden andern Beschwerden wurden begründet erklärt in Erwägung einerseits, dass der Fertigungsbehörde das Recht nicht zusteht, im Widerspruch mit dem für sie einzig massgebenden Erwerbstitel, die Grenzangaben willkürlich abzuändern, und andererseits, dass es nicht in ihrer Kompetenz liegt, die mit dem Grundbuch übereinstimmenden Angaben in einem ihr unterbreiteten Akte auf ihre notarielle Richtigkeit zu prüfen.

Auf eine Anfrage, ob ein Dienstbarkeitsloskaufvertrag der Fertigung unterworfen sei, wurde in verneinendem Sinne geantwortet, mit der Begründung, die Löschung der betreffenden Servitut im Grundbuche könne nach Massgabe von Satzung 474 und 475 C. durch einfache Protokollerklärung und Anmerkung des Erlöschungsgrundes im Grundbuche erfolgen.

In zwei Fällen, in denen die Fertigungsbehörde, sowie der Regierungstatthalter und Amtsverweser sich im Rekussionsfalle befanden, wurde nach Analogie der in Administrativstreitigkeiten auf Grundlage des Art. 22 des Gesetzes vom 30. März 1854 befolgten Praxis der Regierungstatthalter eines benachbarten Bezirks mit der Fertigung beauftragt.

Aus den Entscheidungen von Beschwerden in Grundbuchangelegenheiten und aus den auf diesbezügliche Einfragen erteilten Antworten ist folgendes hervorzuheben:

- a. Die Errichtung zweier Pfandobligationen für Forderungen, welche ganz verschiedenen Personen zustehen und nicht auf dem nämlichen Schuldgrunde beruhen, in ein und demselben Konzepte ist unzulässig.
- b. Die Dienstbarkeitsverträge unterliegen nicht der ausschliesslichen amtsnotarialischen Stipulationsbefugnis. Dieselben können eigenhändig oder durch einen beliebigen Notar abgefasst werden.
- c. Der Löschung des Pfandrechts für Überbunde hat, falls die quitierte Überbundsbeile nicht vorgewiesen werden kann, und nicht zweifellos ist, dass eine solche ausgestellt wurde, die Amortisation derselben voranzugehen.
- d. Wenn es nicht unzweifelhaft ist, dass das einem Akte zu Grunde liegende Rechtsgeschäft materiell ungültig ist, so hat der Amtsschreiber kein Recht, die grundbücherliche Behandlung desselben zu verweigern.
- e. Die Abtretung der durch den Schadlosbrief begründeten Rechte kann — da derselbe kein Forderungstitel, sondern nur ein Sicherungsakt

ist — grundbücherlich nur zur Anmerkung der Pfandrechtsübertragung, nicht aber des Gläubigerwechsels führen.

- f. In der Aufgabe des Amtsschreibers liegt es nicht, den Liquidationsbeschluss einer sich auflösenden in einem Handänderungsvertrag als Verkäuferin auftretenden Aktiengesellschaft auf sein gesetzmässiges Zustandekommen zu prüfen.
- g. Mangels entgegenstehender Vorschriften muss die Ausfertigung mehrerer Doppel einer Kaufbeile als Forderungstitel für einzelne Teile der Kaufrestanz als zulässig erscheinen, sobald dieses Umstandes in der Originalurkunde in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise Erwähnung gethan wird und die einzelnen Ausfertigungen auch äusserlich sofort erkennen lassen, für welchen Teil der Kaufrestanz sie als Forderungstitel dienen.
- h. Der Amtsschreiber hat die Frage, ob der Verkäufer einer Liegenschaft auch ohne vorgängige Transskription des Kaufvertrages sein Kaufgeldprivileg mittelst einer Inskription im Hypothekenbuch Dritten gegenüber wirksam wahren könne — weil kontrovers — nicht zu prüfen und daher einem dahingehenden Begehren ohne weiteres zu entsprechen.
- i. Durch handelsregisteramtliche Bescheinigung der Übernahme von Aktiven und Passiven der bisherigen durch eine neue Firma ist der Eigentumsübergang bezüglich der zu den Aktiven gehörenden Liegenschaften vom grundbücherlichen Standpunkte aus nicht genügend dokumentiert. Einem sich nur auf diesen Vorgang stützenden Zufertigungsbegehren darf daher vom Amtsschreiber keine Folge gegeben werden.
- k. Wenn dem Amtsschreiber zu gleicher Zeit zwei Handänderungsverträge über die nämliche Liegenschaft eingereicht werden, so hat er die grundbücherliche Behandlung derselben so lange zu verweigern, bis auf gütlichem oder gerichtlichem Wege festgestellt ist, welcher Akt materielle Gültigkeit hat.
- l. Die Verpfändung grundversicherter Forderungen wird im Kanton Bern durch das Obligationenrecht als kantonales Recht geordnet. Es genügt daher, wenn mit Bezug auf derartige Verträge die im Obligationenrecht von der Bestellung des Faustpfandrechtes handelnden Vorschriften beobachtet werden. Verschreibung des Vertrages durch einen Amtsnotar bedarf es also nicht.
- m. Der Amtsschreiber soll keine Quittungen oder Cessionen annehmen, die den Vorschriften des Stempelgesetzes vom 2. Mai 1880 nicht genügen.
- n. Die Löschung von Privilegien und Hypotheken im Jura, zu welcher seitens eines im Grundbuche nicht eingetragenen, sich auf Cession oder Erbfolge stützenden angeblichen Rechtsnachfolgers des eingeschriebenen Gläubigers die Einwilligung erteilt wird, darf nicht vorgenommen werden, ehe derselbe sich über den Erwerb der Forderung gehörig ausgewiesen hat.

- o. Der Angestellte des stipulierenden Amtsnotars kann als Bevollmächtigter einer bei dem zu errichtenden Akte beteiligten Partei auftreten.
- p. Für die Anmerkung des Schuldnerwechsels im Grundbuche ist die nämliche Gebühr zu beziehen, wie für die Anerkennung des Gläubigerwechsels.
- q. Die Anmerkung von Auszügen aus hypothekarischen Forderungstiteln bzw. die Anmerkung derartiger Urkunden im Grundbuche als neue selbständige Forderungstitel ist unzulässig.
- r. Durch die Eintragung in das Transskriptionsregister werden allfällige Mängel, die dem zu transskribierenden Akte in materiell-rechtlicher Beziehung anhaften können, nicht gehoben.
- s. Zu einer gehörigen Beschreibung der Liegenschaften gehört auch die Angabe der Lagerbuchnummern und Brandversicherungssummen.
- t. Für die Anmerkung des infolge Ausgabe von Partialen einer Pfandobligation eintretenden Gläubigerwechsels ist je Fr. 1 zu entrichten.

Vormundschaftswesen.

Auf eine Beschwerde gegen ein regierungsstatthalteramtliches Passationserkenntnis wurde wegen verspäteter Abgabe der Beschwerdeerklärung nicht eingetreten; eine andere wurde mit der Begründung abgewiesen, dass die beanstandete Rechtsverwahrung im Passationserkenntnis im Interesse des Pupillen gerechtfertigt erscheine.

Von drei Rekursen gegen Verfügungen betreffend den Entzug der elterlichen Gewalt wurde der eine gutgeheissen, die beiden andern aus materiellen Gründen abgewiesen.

Eine Beschwerde gegen eine Vormundschaftsbehörde wegen angeblicher Vorenthaltung von Mündelgütern wurde nach eingehender Untersuchung der in Betracht fallenden Verhältnisse als vollständig unbegründet befunden; einer weiteren Beschwerde wurde, nachdem der Beschwerdegrund dahingefallen war, keine weitere Folge gegeben.

Ein Begehren um Revision einer Vogtsrechnung wurde begründet erklärt. In 4 Fällen musste gegen Vögte wegen Säumigkeit in der Rechnungsablage gemäss Satz. 294 ff. C. G. die Verhaftung und Vermögensbeschlagnahme verfügt werden.

Aus den auf bezügliche Einfragen erteilten Antworten und den in Vormundschaftsstreitigkeiten getroffenen Entscheiden zu Grunde gelegten Erwägungen sind folgende hervorzuheben:

- a. Ein nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 seitens eines ausserhalb des Kantons wohnhaften Berners gestelltes Entvogtungsbegehren ist auch dann von den zuständigen Behörden und nach dem Rechte des Wohnsitzkantons zu erledigen, wenn die Übertragung der Vormundschaftsverwaltung an die Wohnsitzbehörde noch nicht stattgefunden haben sollte.

b. Dem Regierungsrat steht eine materielle Überprüfung einer vom Regierungstatthalter verhängten provisorischen Einstellung in der Vermögensverwaltung nicht zu.

c. Mit Bezug auf die Frage, ob einem Vogt die Ermächtigung zur Führung eines Prozesses in Sachen seines Mündels zu erteilen sei, ist ein formell gültig gefasster Beschluss der Vormundschaftsbehörde schlechthin massgebend.

d. Befindet sich eine Vormundschaftsbehörde, im Rekusationsfall, so hat der Regierungstatthalter dieselbe zu vertreten.

e. Es liegt in der ausschliesslichen Kompetenz der Vormundschaftsbehörde, zu entscheiden, ob mit Bezug auf eine bestimmte Person hinreichende Gründe zur Beantragung der Bevogtung vorliegen oder nicht.

f. Die Genehmigung der Verhandlungen einer bernischen Witwe mit minderjährigen Kindern, welche ausserhalb des Kantons wohnt, steht der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes zu.

Zur Behandlung gelangten ferner:

a. 45 Jahrgebungsgesuche, welche sämtlich, jedoch meist erst nach mehrfachen Vervollständigungen, in entsprechendem Sinne erledigt wurden;

b. 38 Begehren um Verschollenheitserklärung, denen, mit Ausnahme eines einzigen, nach oft langwierigen Erhebungen und Ergänzungen, entsprochen werden konnte; der Grund, warum ein Begehren abgewiesen wurde, lag darin, dass das Vorhandensein einer nahen Todesgefahr, auf die sich die Petenten beriefen, nicht genügend bewiesen war;

c. 39 Gesuche um Bewilligung zur Herausgabe des Vermögens von Landesabwesenden. Auf ein Gesuch wurde wegen örtlicher Inkompetenz nicht eingetreten, ein anderes wurde, nachdem sich anlässlich einer mündlichen Konferenz ergeben hatte, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren, zurückgezogen; ein drittes wurde abgewiesen, weil bezüglich der landesabwesenden Personen, deren Vermögen ausgeliefert werden sollte, eine Verschollenheitserklärung nicht ausgewirkt worden war; den übrigen wurde entsprochen.

Trotz der unablässigen Bemühungen der Justizdirektion, die rechtzeitige Ablage der Vogtsrechnungen zu erreichen, weist der nachstehende Vormundschafts-Etat, namentlich was die noch aus früheren Jahren ausstehenden Vogtsrechnungen anbelangt, vielfach noch Ausstands-Ziffern auf, die sich mit einem geordneten Verwaltungswesen absolut nicht vertragen.

Im Oberlande, mit Ausnahme der Amtsbezirke Konolfingen, Nieder-Simmenthal und Thun, ganz besonders in den Amtsbezirken Frutigen und Ober-Simmenthal und in den jurassischen Ämtern Freiberg, Laufen und Pruntrut ist immer noch eine grosse Nachlässigkeit in der Rechnungslegung zu konstatieren.

Der Grund dieser unerfreulichen Erscheinung ist zum grössten Teil darin zu suchen, dass die Vormundschaftsbehörden beinahe durchgängig unterlassen, gegen die säumigen Vögte die gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsmassregeln in Anwendung zu bringen.

Die Regierungs-Statthalter sollten daher nicht unterlassen, immer und immer wieder darauf zu dringen, dass die Vormundschaftsbehörden die säumigen Vögte auffordern, binnen der gesetzlichen Frist von 6 Wochen Rechnung zu legen (Satz. 292).

<i>Amtsbezirke.</i>	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	435	226	187	39	13
Interlaken	701	214	198	16	7
Konolfingen	529	256	255	1	—
Oberhasle	250	88	72	16	5
Saanen	158	61	45	16	3
Ober-Simmenthal	232	50	7	43	29
Nieder-Simmenthal	218	102	99	3	1
Thun	502	197	195	2	—
	3,025	1,194	1,058	136	58
II. Mittelland.					
Bern	524	259	258	1	—
Schwarzenburg	417	86	85	1	—
Seftigen	264	96	95	1	—
	1,205	441	438	3	—
III. Emmenthal.					
Aarwangen	709	303	295	8	1
Burgdorf	437	208	208	—	—
Signau	635	310	309	1	—
Trachselwald	480	213	210	3	—
Wangen	525	271	258	13	2
	2,736	1,305	1,280	25	3
IV. Seeland.					
Aarberg	248	99	99	—	—
Biel	64	36	34	2	—
Büren	157	83	83	—	—
Erlach	108	28	16	12	8
Fraubrunnen	351	187	187	—	—
Laupen	137	66	66	—	—
Nidau	283	99	99	—	—
	1,348	598	584	14	8
V. Jura.					
Courtclary	270	76	76	—	—
Delsberg	318	175	173	2	—
Freibergen	144	86	30	56	10
Laufen	102	55	26	29	3
Münster	315	133	133	—	—
Neuenstadt	70	34	34	—	—
Pruntrut	384	174	132	42	30
	1,603	733	604	129	43
Zusammenzug.					
I. Oberland	3,025	1,194	1,058	136	58
II. Mittelland	1,205	441	438	3	—
III. Emmenthal	2,736	1,305	1,280	25	3
IV. Seeland	1,348	598	584	14	8
V. Jura	1,603	733	604	129	43
Summa	9,917	4,271	3,964	307	112

Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen und Kompetenzkonflikte.

Aus den den Rekursentscheiden über Streitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen zu Grunde gelegten Erwägungen mögen folgende hervorgehoben werden:

Solange das in Art. 83 der neuen Staatsverfassung vorgesehene Gesetz betreffend den Bezug von Steuern zu Kultuszwecken nicht erlassen ist, bleiben die bisher in dieser Hinsicht geltenden Gesetzesvorschriften zu Kraft bestehen.

Die Specialvorschriften, welche für einzelne Arten von öffentlichen Leistungen (Grund- und Gemeindesteuern) die Erhebung von der Pflicht zur Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse statuieren, dürfen ihrer singulären Natur nach nicht ausdehnend interpretiert werden.

Wer im Zeitpunkte der Fälligkeit von Entsumpfungsbeiträgen Eigentümer der beteiligten Liegenschaften ist, wird für dieselben persönlich haftbar. Der so bestimmte Pflichtige haftet fort, selbst wenn er das Grundstück veräussert hat.

Die im Dienste eines gewerblichen Unternehmens stehenden Personen haben ihr Einkommen I. Klasse immer in der Gemeinde zu versteuern, wo sie tatsächlich ihren Beruf ausüben.

Die Weigerung eines beteiligten Grundeigentümers, die auf Grund eines in Rechtskraft erwachsenen Katasters festgestellten Beiträge an ein Korrektionsunternehmen zu leisten, kann nur dann auf ihre materielle

Begründetheit untersucht werden, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, auf denen der betreffende Kataster basiert, verändert haben.

Die Bestimmungen der bernischen Civilprozessordnung betreffend Massnahmen gegen widerspenstige Zeugen können im Administrativprozess analog zur Anwendung gebracht werden.

Die im Berichtsjahre hängigen Kompetenzkonflikte wurden sämtlich durch übereinstimmende Entscheide des Obergerichts und des Regierungsrates entschieden. Erwähnenswert sind bloss folgende Motive:

Bezugsgebührenforderungen sind als Accessorien der Hauptforderung im gleichen Verfahren wie die letztere zu erledigen.

Die rechtliche Natur der vom Beklagten gegenüber den Klagsansprüchen erhobenen Einreden ist für die Kompetenzfrage irrelevant.

Sobald feststeht, dass der eingeklagte Anspruch die Natur einer öffentlichen Leistung hat, so steht der Entscheid über alle dagegen erhobenen Einreden den Administrativbehörden zu, mag das rechtliche Fundament dieser Einreden dem öffentlichen Rechte oder dem Civilrechte entnommen sein.

Bürgerrechtsentlassungen.

2 Gesuchen um Entlassung aus dem Bürgerrecht wurde nach mehrfachen Vervollständigungen der Akten entsprochen.

Handelsregister.

1) Tabelle über die im Berichtsjahre erfolgten Eintragungen, Löschungen und Änderungen.

Amtsbezirke.	Register A.																		Register B.	
	Einzelfirmen.			Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften.			Aktiengesellschaften und Genossenschaften.			Vereine.			Bevollmächtigungen.		Personaländerungen in Genossenschaftsvorständen.	Filialen.			Eintragungen.	Löschungen.
	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.		Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.		
Aarberg . . .	11	1	1	—	—	—	5	—	—	2	—	—	—	—	11	—	1	—	—	—
Aarwangen . .	4	17	3	4	2	1	1	—	2	1	—	2	5	6	8	—	—	—	—	—
Bern	92	39	24	38	15	10	6	3	9	12	2	8	44	36	14	3	3	—	61	2
Biel	31	42	6	11	7	3	2	1	6	1	1	7	16	12	2	—	2	—	1	1
Büren	8	1	—	1	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Burgdorf . .	18	8	2	5	4	5	1	—	—	1	—	1	7	3	3	—	—	—	—	—
Courtelary . .	16	42	3	6	3	4	5	—	5	3	—	1	7	11	—	1	—	—	—	—
Delsberg . .	14	13	—	2	5	—	1	—	1	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Erlach . . .	6	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Fraubrunnen .	10	4	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—
Freibergen . .	2	6	2	2	4	1	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—
Frutigen . . .	9	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken . .	39	11	4	8	6	1	1	—	1	1	—	—	8	3	1	1	—	—	—	—
Konolfingen .	46	29	8	5	3	—	3	1	3	—	—	1	4	5	18	—	—	—	—	—
Laufen . . .	7	2	1	2	1	1	—	—	1	—	—	—	5	8	—	1	1	—	—	—
Laupen . . .	6	5	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—
Münster . . .	1	7	1	5	5	1	5	—	1	—	—	—	6	4	—	—	—	1	—	—
Neuenstadt . .	4	6	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	—
Nidau . . .	8	5	1	2	3	—	—	—	1	2	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Oberhasli . .	25	3	—	2	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Pruntrut . . .	44	13	4	—	3	—	—	—	1	—	—	1	2	2	1	—	—	—	—	—
Saanen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	1	3	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Seftigen . . .	17	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	1
Signau . . .	22	7	4	3	1	2	3	2	—	—	—	—	4	—	4	1	1	—	—	—
O.-Simmenthal.	25	4	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
N.-Simmenthal.	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	28	6	—	1	2	—	2	1	4	3	—	2	1	1	5	1	—	—	—	—
Trachselwald .	22	1	1	—	2	—	2	—	1	—	—	—	4	2	3	—	—	—	—	—
Wangen . . .	5	2	1	1	2	—	—	—	1	—	—	—	1	2	1	—	—	—	—	—
Total	510	283	68	103	81	29	50	11	39	27	4	25	125	97	98	8	10	1	65	4

Unter den im Berichtsjahre inspizierten Gerichtsschreibereien bilden diejenigen, auf welchen sich die Handelsregister nicht in befriedigendem Zustande befinden, die Ausnahme. Von den meisten Registerführern werden die einschlagenden Vorschriften ziemlich genau befolgt.

Durch ein Kreisschreiben wurden die Gerichtsschreiber beauftragt, in allen Fällen, in denen die Zustellung der Aufforderung zur Eintragung nicht auf direktem Weg durch die dem Registerführer zur Verfügung stehenden Angestellten erfolgen kann oder wo nicht sonstwie eine sichere Zustellungsart zur Anwendung kommt (z. B. gemäss Art. 38 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 3. Dezember 1894), die Aufforderungen immer rekommandiert zur Post zu geben.

Aus den Entscheidungsmotiven in Handelsregisterstreitigkeiten mögen folgende hier Erwähnung finden:

- a. dem Handelsregisterführer steht ein Urteil darüber, ob ein Beschluss betreffend Änderung der Statuten in Gemässheit der letztern gefasst worden sei, nicht zu;
- b. die Anmeldung eines Wechsels im Personalbestande des Vorstandes einer Genossenschaft muss von sämtlichen Vorstandsmitgliedern, nicht nur von den zur Firmazeichnung berechtigten, unterzeichnet sein;
- c. eine Schöpfung, die durch das kantonale Recht als Stiftung erklärt worden ist und deren Verhältnisse durch das kantonale Recht geregelt werden, kann keineswegs Anspruch darauf machen, in das Handelsregister eingetragen zu werden;
- d. dem Handelsregisterführer kann um so weniger zugemutet werden, einem in einer andern als der Amtssprache abgefassten Eintragungsbegehren Folge zu geben, als er für die Übereinstimmung der Eintragungen mit den Anmeldungen verantwortlich ist;
- e. ein auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhender Krankenunterstützungs-Verband mit einem seinen Mitgliedern gemeinsamen ökonomischen Zweck kann sich nur als Genossenschaft, nicht aber als Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Legate und Schenkungen belaufen sich auf Fr. 403,136.08

Verschiedene Geschäfte.

Das Krankenhaus Riggisberg und das Musikkollegium Erlach wurden als juristische Personen anerkannt.

Dem Beschlusse der Einwohnergemeinde St. Immer, Gewerbegerichte einzurichten, wurde die Genehmigung erteilt.

Die Einfrage eines Amtsschreibers, ob bezüglich der amtlichen Güterverzeichnisse und Vogtsrechnungsmannuale eine Editionsspflicht im Sinne des § 203 der Civilprozessordnung bestehe, wurde in verneinendem Sinne beantwortet.

In grosser Zahl langen immer wieder ein: Expropriationsgesuche, Rogatorien, Gesuche um Nachlassbereinigungen betreffend im Auslande verstorbene Berner, Eingaben betreffend Erhöhung der Bureauentschädigung oder Vermehrung des Angestelltenpersonals etc. Auch wird die Justizdirektion vielfach von andern Direktionen um die Abgabe von Gutachten über die rechtliche Seite der von denselben zu behandelnden Geschäfte angegangen.

Das Rechnungswesen der Justizverwaltung und die Ausstellung der damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen erledigten sich ohne bemerkenswerten Anstand.

Bern, 10. Juni 1896.

Der Justizdirektor:

Kläy.

